

Hansestadt Stendal
Büro des Oberbürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung

der Hansestadt Stendal zur Ergänzungswahl des Ortschaftsrates im Ortsteil Insel
mit dem Ortschaftsteilen Döbbelin und Tornau am 25. August 2013
hier: Termin der Sitzung des Gemeindevwahlausschusses

Gemäß § 10 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich hiermit den Termin zur Sitzung des Gemeindevwahlausschusses für die Ergänzungswahl zur Ortschaftsratswahl im Ortsteil Insel am 25. August 2013 öffentlich bekannt und weise darauf hin, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung des Gemeindevwahlausschusses hat.

Ort: 39576 Hansestadt Stadt Stendal, Markt 1, Gildezimmer

Zeit: 03. Juli 2013, 14.00 Uhr

Gegenstand der Sitzung:

Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zur Ergänzungswahl des Ortschaftsrates im Ortsteil Insel am 25. August 2013

Hansestadt Stendal, 08.05.2013


Klaus Schmotz

Gemeindevwahlleiter



Hansestadt Stendal
Büro des Oberbürgermeisters

2. Änderungssatzung der Satzung der Hansestadt Stendal über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 29.04.2013 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung der Hansestadt Stendal über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner vom 13.12.2010 beschlossen:

§ 1

Änderungen

Die Satzung der Hansestadt Stendal über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner vom 13.12.2010 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Fahrtkosten ehrenamtlich tätiger Mandatsträger zu Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse oder Sitzungen der Ortschaftsräte gilt die Regelung des § 33 Abs. 2 Satz 3 GO LSA, sofern die Sitzung am Wohnort stattfindet. Abweichend von Satz 1 werden den ehrenamtlich tätigen Mandatsträgern auf Antrag die Kosten für Dienstgänge zwischen dem Wohnort und dem Ort des Dienstgeschäfts sowie für Fahrten zu Sitzungen erstattet sofern sich diese außerhalb des Wohnortes befinden. Werden die Fahrten mit dem eigenen PKW durchgeführt, wird pro gefahrenen Kilometer ein Betrag von 0,35 Euro erstattet. Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, werden die tatsächlich angefallenen Kosten erstattet.“

§ 2

Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung gebrauchten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 30.04.2013


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Planungsamt der Hansestadt Stendal
Bauleitplanung der Hansestadt Stendal

Bebauungsplan

Nr. 49/08 „Birkenweg - Nord“

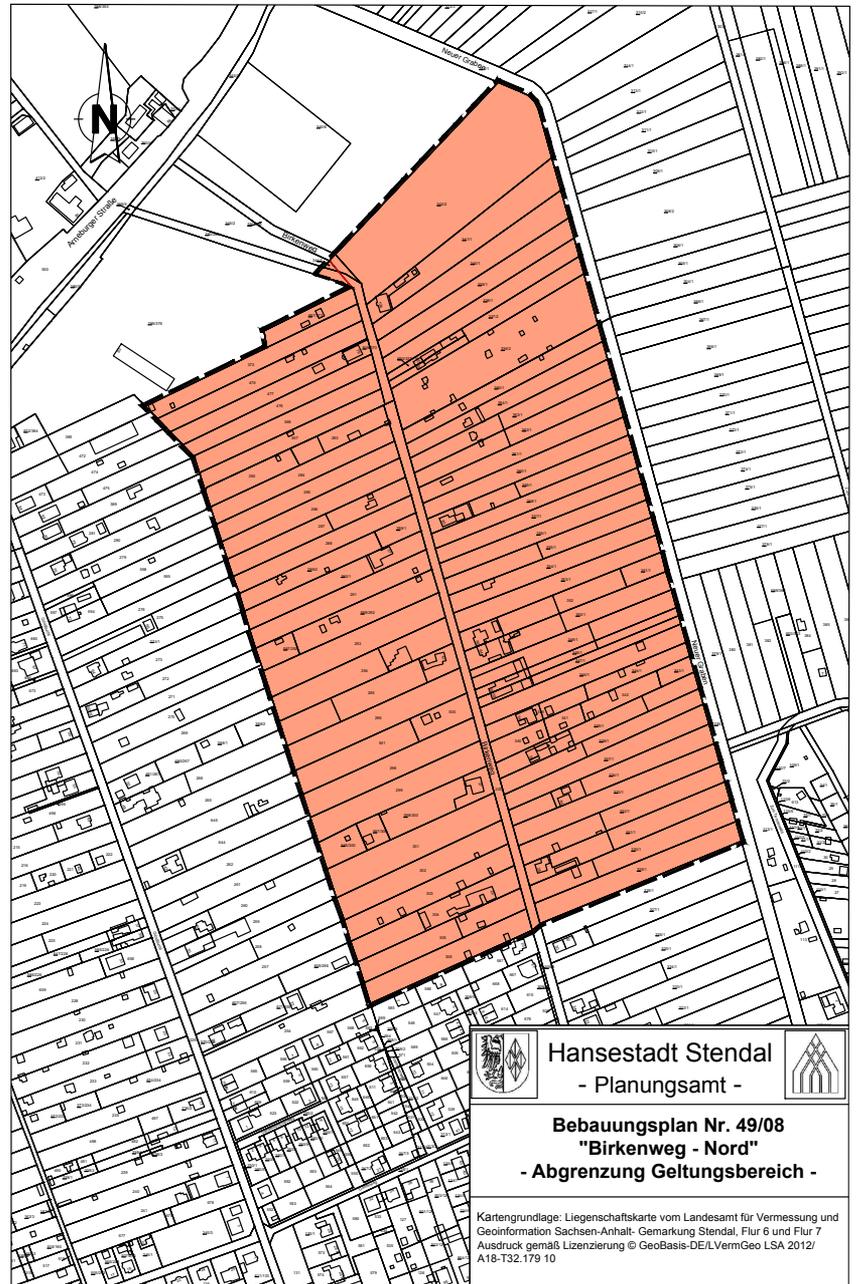
hier: Inkrafttreten der Satzung gemäß § 10 BauGB

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 04.03.2013 den Bebauungsplan Nr. 49/08 „Birkenweg - Nord“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 21,6 ha liegt in der Gemarkung Stendal, Flur 6 und 7 und wird begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze des Stadions, Flurstück 789/376, und die südöstliche Grenze des Sportplatzes, Flurstück 345/6;
- im Osten durch die westliche Grenze des „Neuen Grabens“ von Flurstück 345/6 in südliche Richtung bis einschließlich Flurstück 329/1;
- im Süden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 329/1 und 306 und
- im Westen durch die westliche Grenze des Flurstückes 306 und die in nördlicher Richtung anschließenden Flurstücke bis zur südlichen Grenze des Stadions, Flurstück 789/376.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.



Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften von § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung. Hiernach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden, Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Bedingungen für Bepflanzungen, Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile (§ 44 Abs. 3 Satz 1)